

GEMEINDEAMT  
SEEFELD IN TIROL  
A-6100 SEEFELD IN TIROL



POL. BEZIRK INNSBRUCK-LAND  
TELEFON 0 52 12/22 41  
FAX 0 52 12/22 41-25

## **Ansuchen um Benützungsbewilligung**

gemäß § 36 Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94

Name und Anschrift des/der Bauwerber/s/in:

\_\_\_\_\_

Erreichbar unter der Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Bauplatzadresse: \_\_\_\_\_, 6100 Seefeld

Bauvorhaben: \_\_\_\_\_

Bewilligt mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ Zahl: 131-9/ \_\_\_\_\_

Unter Vorlage der Höhenabnahme durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und nachfolgender Bestätigungen wird um Erteilung der Benützungsbewilligung angesucht.

Der/ die Bauwerber/in nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Benützungsbewilligung (Erfüllung der Auflagen) gegenständliches Projekt bezogen bzw. benützt werden darf.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel des Bauwerber/in)

## Zusätzlich zum Ansuchen für die Kollaudierung benötigte Abnahmeprotokolle:

### 1. Statisch konstruktive Durchbildung

Für die Erteilung der Benützungsbewilligung wird bestätigt, dass die oben angeführten baulichen Anlagen entsprechend der von mir erstellten statischen Berechnung und Konstruktionsplänen plan- und fachgerecht errichtet wurde. Dabei wurden die Bestimmungen der Tiroler Bauordnung und der einschlägigen NORMEN, als auch die allgemein gültigen Regeln der Baukunst entsprechend dem letzten Stand der technischen Wissenschaft eingehalten.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel des Ziviltechnikers oder Baumeister)

### 2. Plan- und bescheidgemäße Ausführung

Auf Grund der durchgeführten Bauführung bzw. Baukontrolle wird für die Erteilung der Benützungsbewilligung bestätigt, dass das Bauvorhaben entsprechend den behördlich genehmigten Bauplänen sach- und fachgerecht errichtet wurde. Die Bestimmungen der Tiroler Bauordnung (TBO) und der Technischen Bauvorschriften (TBV, OIB-Richtlinien) wurden eingehalten.

Sollte **planabweichend** gebaut worden sein, sind spätestens zur Kollaudierungsverhandlung **Tekturpläne in dreifacher Ausfertigung** sowie eine Beschreibung der Baubehörde vorzulegen. Gleichzeitig ist um die nachträgliche baubehördliche Bewilligung für die planabweichenden Ausführungen anzusuchen.

Erst nach Kenntnisnahme der planabweichenden Ausführung (Tekturpläne) kann von der Behörde geprüft werden, ob die Planabweichungen genehmigungspflichtig sind (gesetzliche Grenzabstände, udgl.).

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel des Bauführers)

### 3. Brandschutzeinrichtungen laut OIB-Richtlinie 2:

Für die Erteilung der Benützungsbewilligung wird bestätigt, dass die bescheidmäßige vorgeschriebenen Brandschutzeinrichtungen sach- und fachgerecht entsprechend den Einbauvorschriften der Erzeugerfirma installiert (einschl. der Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage usw.) und auf ihr ordnungsgemäßes Funktionieren überprüft wurden (Brandschutzpläne beiliegend). Es gelangten ausschließlich mit Prüfatesten versehene Brandschutzabschlüsse zum Einbau.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel – einer hierzu befugten konzess. Firma)

#### **4. Rauchfänge – Abgasfänge:**

Auf Grund der von mir durchgeführten Baukontrollen und Dichtheitsprüfung wird die Erteilung der Benützungsbewilligung bestätigt, dass die Rauchfänge bzw. Abgasfänge den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung, der technischen Bauvorschriften, dein einschlägigen Normen und Vorschriften entsprechen.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel des Rauchfangkehrermeisters)

#### **5. Lüftungsanlagen, Lüftung bei Tiefgaragen laut OIB-Richtlinie 3:**

Auf Grund der durchgeführten Berechnung und Baukontrollen wird für die Erteilung der Benützungsbewilligung bestätigt, dass die vorhandenen Lüftungsanlagen den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung, den zugehörigen technischen Bauvorschriften, allfälligen Bescheidaufgaben sowie der einschlägigen Normen entsprechen.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel – einer hierzu befugten konzess. Firma)

#### **6. Blitzschutzanlage, Sicherheitsbeleuchtung laut OIB-Richtlinie 4:**

Auf Grund der durchgeführten Berechnung, Baukontrolle und Messung wird für die Erteilung der Benützungsbewilligung bestätigt, dass:

- a) die Blitzschutzanlage den Anforderungen der technischen Bauvorschriften und den einschlägigen Vorschriften der ÖVE,
- b) die Sicherheitsbeleuchtung den Anforderungen der technischen Bauvorschriften sowie den Bestimmungen ÖVE-EN2,

entspricht.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel – einer hierzu befugten konzess. Firma)

#### **7. Glasbauteile und Sicherheitsgläser:**

Für die Erteilung der Benützungsbewilligung wird bestätigt, dass die statisch konstruktiv wirksamen Glasbauteile, wie z.B. Überkopfverglasungen, Glaswände, Glasbrüstungen, Schrägverglasungen usw., entsprechend den im Baubescheid angeführten Auflagen sowie Normen und Richtlinien, plan- und fachgemäß ausgeführt wurde.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel – einer hierzu befugten konzess. Firma)

### **8. Schallschutz laut OIB-Richtlinie 5:**

Auf Grund der durchgeführten Schallmessung bzw. gutachterlichen Stellungnahme (Messprotokoll, Gutachten beiliegend) wird für die Erteilung de Benützungsbewilligung bestätigt, dass oben angeführte bauliche Anlagen den Bestimmungen der ÖNORM B 8115, Teil 1,2,3,4 entspricht.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel – einer hierzu befugten konzess. Firma)

### **9. Wärmeschutz:**

Für die Erteilung der Benützungsbewilligung wird bestätigt, dass der Wärmeschutz den Bestimmungen der Technischen Bauvorschriften (TBV) entspricht.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel des Bauführers)

### **10. Elektrische Anlagen und Anlagenteile:**

Auf Grund der durchgeführten Berechnung und Baukontrollen wird für die Erteilung der Benützungsbewilligung bestätigt, dass die vorhandenen elektrischen Anlagen den Bestimmungen der technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz, den zugehörigen technischen Bauvorschriften, allfälligen Bescheidauflagen sowie den einschlägigen ÖVE-Normen entsprechen.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel – einer hierzu befugten konzess. Firma)

### **11. Aufzugsanlagen:**

Für die Erteilung der Benützungsbewilligung wird bestätigt, dass für die Aufzugsanlage alle erforderlichen Prüfzeugnisse als Anlagen beigefügt werden.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel des TÜV Austria)